



Vereinsatzung für den FC Germania 1911 Arzheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- 1.) Der am 26. März 1911 in Arzheim gegründete Verein führt den Namen "**Fußballclub Germania 1911 Arzheim e.V.**". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein FC Arzheim hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2.) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- 5.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 3.) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.



§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- 3.) Eine schriftliche Bestätigung wird nicht versendet. Sie kann auf Wunsch per Email versendet werden.

§ 4

Beiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2.) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4.) Ehrenmitglieder können auf Antrag oder durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Der Verein verleiht für ununterbrochene 25-jährige oder 50-jährige Mitgliedschaft die silberne bzw. goldene Ehrennadel des Vereins.
- 2.) Mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel ist die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.
- 3.) Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft kann an Mitglieder, die sich für den Verein über einen längeren Zeitraum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 2.) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 250,-€ (nur gegen erwachsene Mitglieder),
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- 3.) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.



§ 7

Rechtsmittel

- 1.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- 2.) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Ausschüsse

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Aushang
 - a) am Sportplatz
 - b) im Vereinslokal
 - c) Vereinskasten im Dorf
 - d) Zudem wird die Einladung über die Internetseite bzw. Emailverteiler publiziert.
 - e) Alle Mitglieder, welche nicht in Koblenz wohnen, werden per Email oder per Brief eingeladen. Die Einladungen werden an ihre letzte dem Verein bekannte Kontaktadresse versendet.
- 4.) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7.) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



- 9.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 10.) Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; § 9 Absatz 11 b gilt entsprechend.
- 11.) Bei allen anderen Wahlen gilt:
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - c) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
 - d) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Spielausschussvorsitzenden
 - f) dem Jugendleiter
 - g) bis zu 2 Beisitzer, von denen einer die Funktion als stellvertretender Geschäftsführer und/oder eines Stellvertreters einer anderen Position durch den Vorstand übertragen werden kann.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann als Wahlperiode auch einen Zeitraum von zwei Jahren festlegen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.



- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.) Jedes Vorstandsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Ämter, nur eine Stimme.
- 6.) Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Geschäftsführers können die Vorstandsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode bis maximal zum Ende der Wahlperiode eine weitere Vorstandsposition einnehmen.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

- 1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Kassierer und Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zusammen bzw. der Kassierer oder der Geschäftsführer sind mit dem Vorsitzenden oder sein Stellvertreter vertretungsberechtigt.
- 3.) Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12

Haftung

- 1.) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13

Jugend des Vereins

- 1.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugendabteilung das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 2.) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3.) Die zufließenden Mittel werden in der Jugendkasse (Vereinskonto) gebucht.
- 4.) Die Jugendkasse liegt in der Obhut des Jugendleiters und wird von den Kassenprüfern jährlich geprüft.
- 5.) Der Bestand ist weiterhin Vereinsvermögen.

§ 14

Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.



- 2.) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- 3.) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

Ausschüsse

- 1.) Für bestimmte Vereinsaufgaben bestehen Ausschüsse. Ausschüsse sind Spielausschuss und Jugendausschuss. Die Bildung weiterer Ausschüsse bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Ausschussvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes und unterrichtet den Vorstand über die Arbeit bzw. Vorschläge des Ausschusses.
- 3.) Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 16

Spielausschuss

- 1.) Dem Spielausschuss gehören neben dessen Vorsitzenden, die Trainer bzw. Betreuer der Seniorenmannschaften (einschließlich Alte Herren-Mannschaften) an.
- 2.) Die Trainer bzw. Betreuer der Seniorenmannschaften werden vom Vorstand benannt.
- 3.) Dem Spielausschuss obliegt die Koordinierung des Spiel- und Trainingsprogramms der Seniorenmannschaften (einschließlich Alte Herren-Mannschaften).

§ 17

Jugendausschuss

- 1.) Dem Jugendausschuss gehören neben dem Vorsitzenden (Jugendleiter zugleich Vorstandsmitglied), die Trainer bzw. Betreuer der Jugendmannschaften an.
- 2.) Dem Jugendausschuss obliegt die Führung und Koordinierung des gesamten Jugendbereichs.
- 3.) Die Trainer bzw. Betreuer der Jugendmannschaften werden vom Jugendleiter nach Informierung des Vorstandes benannt.
- 4.) Näheres kann in der Jugendordnung geregelt werden.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

- 1.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.
- 2.) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19

Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.



- 2.) Wiederwahl ist öfter zulässig.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins und der Jugendabteilung mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes.
- 4.) Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5.) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung spätestens in 2 Monaten einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Koblenz-Arzheim verwendet werden darf.

In der Jahreshauptversammlung am 20. Februar 2015 wurde die Vereinssatzung mit XX JA-Stimmen der Anwesenden XX wahlberechtigten Mitgliedern angenommen.

Koblenz-Arzheim, im März 2015

**Dr. Jürgen Sauer
(1. Vorsitzender)**